

Interreligiöser Religionsunterricht in Bremen¹ (gekürztes Originalmanuskript)

Im kleinsten Bundesland der Republik ist in Sachen Religionsunterricht alles anders als im Rest der Bundesrepublik – und dies, historisch betrachtet, schon sehr lange. Bremen hat seit dem Ende des 18. Jahrhunderts ein überkonfessionelles Modell für den Religionsunterricht entwickelt und dieses in manchen Schleifen in das eigene Grundverständnis eingebaut und modifiziert. Die jüngste Transformation stammt aus dem Schuljahr 2014/15 und ist ein interreligiöser Unterricht für alle Schüler*innen.

Im Folgenden werde ich holzschnittartig zentrale Stationen der historischen Entwicklung sowie der entsprechenden Argumentationslinien darlegen, um mich dann dem neuen interreligiösen Weg zu zuwenden.² Dabei möchte ich einerseits die Vorreiterrolle, die Bremen mit dieser Entscheidung in Richtung eines Unterrichts für alle Schüler*innen einnimmt, darlegen und die Vorteile dieses Modells zeigen. Allerdings soll dabei keine weich gezeichnete Lobeshymne auf ein Modell in Probe herauskommen. Deshalb werde ich andererseits auch Probleme identifizieren, die mir allerdings im Wesentlichen keine bremenspezifischen zu sein scheinen. Denn die interreligiöse Bildung generell hat nicht Schritt gehalten mit den vielerlei kritischen Überlegungen, wie sie v.a. in der inter- bzw. transkulturellen Pädagogik, in der Religionswissenschaft und der Religionssoziologie in den letzten beiden Jahrzehnten ausgearbeitet wurden.

1. Grundzüge der Überkonfessionalität à la Bremen

Die Anfänge des Bremer Religionsunterrichts liegen am Ausgang des 18. Jahrhunderts und sind mit einer kurzen Episode der Bremer Stadtgeschichte, der sog. „Bürgerschule“ verbunden. Der dort entstandene Religionsunterricht wird im städtischen Selbstverständnis als „Reformprojekt“ tradiert und ist insofern ein überkonfessioneller Religionsunterricht, als dort die beiden protestantischen Konfliktparteien Lutheraner und Reformierte gemeinsamen Religionsunterricht erhielten. Die Bürgerschule ist dem Reformwillen der Pastoren Ewald und Häfeli zu verdanken. Insbesondere der reformierte Pastor Ewald hatte schon vor seinen Bremer Zeiten – beeinflusst durch Pietismus und Aufklärung – in Lippe-Detmold für einen undogmatischen Religionsunterricht geworben und ein Lehrbuch „Biblische Geschichte“ herausgebracht. Der Grundgedanke war bestechend einfach: Religionsunterricht sollte von dogmatischen und konfessionellen Verkrustungen befreit werden und sich auf das konzentrieren, worin die protestantischen Konfliktparteien sich einigen konnten: die Bibel. In der Konsequenz hieß der Religionsunterricht in der Studentafel der Bürgerschule „Biblische Geschichte“. Auch wenn das Projekt Bürgerschule mit einer Laufzeit von drei Jahren nur von relativ kurzer Dauer war und der Interessensausgleich in einem gemeinsamen Religionsunterricht wohl nur bedingt gelang, so ist diese Idee ein Bestandteil des städtischen liberalen Selbstverständnisses geworden³.

Die zentralen Elemente des Unterrichts in „Biblischer Geschichte“ sind die folgenden: 1. Die Bibel ist das verbindende Zentrum, gewissermaßen der Kern des Einigungsprojektes, was im Namen

¹ Für viele Diskussionen über Interreligiöse Bildung und Hinweise zum vorliegenden Text danke ich Jan Krawczyk.

² Eine detaillierte Beschreibung und Analyse des Bremer Religionsunterrichts erfolgt in Kenngott (2020).

³ Der Ausgleich zwischen den beiden Religionsparteien konnte kaum in einem pädagogischen Projekt gelingen, da die Machtverteilung ausgesprochen unterschiedlich war: die Reformierten machten den Großteil der städtischen Bevölkerung aus und bekleideten die zentralen Machtpositionen. Eine genauere Darstellung findet sich in Kenngott (2020, 130-132).

„Biblischer Geschichtsunterricht“ zum Ausdruck kommt⁴. 2. Dieser Religionsunterricht ist auf das Christentum ausgerichtet, aber er vermeidet Dogmen und Katechismen. 3. Er verfolgt neben der bibelorientierten Pädagogik auch ethische Anliegen. Alle drei Argumente sind wesentliche Bestandteile der Tradierung des „Bremer Modells“. Demnach ist das Reformprojekt eine nach Gemeinsamkeit suchende Religionspolitik auf dem Feld der Pädagogik. Das Verbindungsstück für die streitenden Konfessionen ist die Bibel.

Ein völlig anderes Grundverständnis eines überkonfessionellen Religionsunterrichts zeigt sich in der Denkschrift der bremischen Lehrerschaft von 1905. Sie begehrt auf gegen einen starren langweiligen Religionsunterricht – und meint damit eben jenen überkonfessionellen Unterricht in den städtischen Schulen, von dem gerade im Sinne eines Reformprojekts die Rede war. Die Denkschrift argumentiert stattdessen für einen überkonfessionellen Unterricht in einem eher religionskundlichen bzw. religionshistorischen Verständnis.

„Die Bremische Lehrerschaft genoß bisher das stillschweigend gewährte Recht, einen sog. objektiven Religionsunterricht zu erteilen. Dieses Recht wurde dahin ausgelegt, daß der Unterricht nichts weiter als Bibelkunde mit anschließender Wortklärung sowie ethischer oder historischer Belehrung zu bieten hätte; außerdem wurde etwas Kirchengeschichte getrieben.“ (Koerrenz/Collmar 1994, 32)

Damit ist die zweite Traditionslinie des Biblischen Geschichtsunterrichts (BGU), wie er seit gut einhundert Jahren offiziell hieß, benannt. Beide Traditionslinien, die konfessionsübergreifende und die eher religionskundliche, existierten Seit an Seit und tun dies in gewisser Weise bis zum heutigen Tage.

Eine komplizierte Wendung erfährt das Projekt BGU nach dem Zweiten Weltkrieg, denn damals wurde das überkonfessionelle Verständnis des Religionsunterrichts 1. in eine landesverfassungsrechtliche Formulierung gegossen; 2. setzte sich das Land Bremen bei den Beratungen zum Grundgesetz durch und konnte erreichen, dass die Abweichung von den Regelungen zum Religionsunterricht von Art. 7 GG in der Ausnahmeregelung Art. 141 verankert wurden. Er wird bis heute „Bremer Klausel“ genannt. So beeindruckend einerseits das Durchsetzungsvermögen eines kleinen Stadtstaates ist, so problematisch ist andererseits die rechtliche Form, in die der BGU in der Landesverfassung gegossen wurde. Denn die Formulierung ist ein Formelkompromiss, der zwischen den streitenden Parteien SPD und CDU gefunden wurde und verrechtlicht die bislang bestehende gewohnheitsrechtliche Praxis zum Biblischen Geschichtsunterricht, der auf allgemein christlicher Grundlage erteilt werden soll:

„Die allgemein bildenden öffentlichen Schulen sind Gemeinschaftsschulen mit bekenntnismäßig nicht gebundenem Unterricht in Biblischer Geschichte auf allgemein christlicher Grundlage.“ (Art. 32 Brem.Verf.)

Der 1947 von den politischen Parteien erzielte Formelkompromiss mag zwar damals den politischen Streit beigelegt haben, aber er ist für das Fach eine schwere Bürde, denn es ist inhaltlich unklar, welchen Charakter ein Religionsunterricht auf allgemein christlicher Grundlage tatsächlich hat.⁵ Dies zeigte sich auch daran, dass im Zuge der Klage der Evangelischen Kirche durch den Staatgerichtshof im Jahr 1965 festgestellt wurde, dass der Unterricht auf allgemein christlicher Grundlage nicht als christlicher Gesinnungsunterricht auf evangelischer Grundlage zu verstehen sei (vgl. Link 1979, 57) und deshalb auch katholische Schüler*innen miteinbeziehe (ebd., 61). Die Formulierung in der Landesverfassung „auf allgemein christlicher Grundlage“ verweise auf „etwas, das ‚aller christlichen Welt gemeinsam ist‘“ (zit. n. ebd.). Darüber hinaus dürfe keine „Phantasiekonfession“ vom Staat gelehrt werden. Dies ist deswegen eine zentrale Aussage, weil hiermit untersagt wird, dass der Staat als Anbieter des Religionsunterrichts selbst definiert, was „allgemein christlich“ ist. Was allerdings das allgemein Christliche ist, das der Staat nicht definieren darf, ohne gegen das Neutralitätsgebot zu verstoßen, wird weder in diesem Urteil deutlich noch irgendwann sonst.

⁴ Das Fach wurde offiziell erst 1916 so genannt (vgl. Kenngott 2020, 135).

⁵ Zu den rechtlichen Auseinandersetzungen und den Rechtsgutachten zum BGU vgl. Kenngott (2020, 138-145).

Im Hinblick auf die didaktische Entfaltung des Faches hatte die politisch produzierte Unklarheit schwerwiegende Konsequenzen. Die Über- bzw. Transkonfessionalität, die im Begriff des „allgemein Christlichen“ sowie in der Formulierung, dass der BGU bekenntnismäßig nicht gebunden sei, angelegt ist, hat zu unterschiedlichen Ausdeutungen der Fachkonzeption geführt. Während bei der universitären Ausbildung mit der Bezugsdisziplin Religionswissenschaft ein religionskundliches Verständnis des Faches vertreten wird, findet sich bis weit über die Jahrtausendwende hinaus auch eine ökumenische Orientierung des Faches.

Nach langen Jahren, in denen der Religionsunterricht ein Nischendasein führte, die Verwahrlosungstendenzen unübersehbar waren und schon der Name des Faches in krassem Widerspruch zur religiösen Pluralität in der Stadt stand, entschied die rot-grüne Landesregierung eine Reform des BGU. Im Schuljahr 2014/15 wurde in Bremen ein interreligiöser Religionsunterricht eingeführt. Das Fach wurde umbenannt in „Religion“, ohne dass die Verfassung geändert wurde. Im Bildungsplan „Religion“ wird der neue Religionsunterricht wie folgt umrissen:

„Nach Art. 32 der Landesverfassung handelt es sich um einen bekenntnismäßig nicht gebundenen Unterricht auf allgemein christlicher Grundlage [...]

Der Unterricht im Fach Religion hat dabei nicht die Aufgabe, zu einem bestimmten Bekenntnis oder zu einer bestimmten Religion hinzuführen und ist nicht bekenntnisorientiert. Der Unterricht ersetzt nicht die religiöse Erziehung durch die Elternhäuser oder durch die Religionsgemeinschaften, sondern tritt als schulisches Bildungsangebot hinzu. Der Religionsunterricht hat daher primär die Funktion zur Bildung in religiösen Fragen; unter diesem Aspekt können auch weltanschauliche Fragen berührt werden.“ (Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft 2014, 5)

Dies bedeutet, dass einerseits die Unklarheiten im Hinblick auf die allgemein christliche Grundlage des Faches bestehen blieben und die Umorientierung andererseits tatsächlich zu einem Neuanfang führte, der mit vielen Verbesserungen verbunden ist. Sie liegen sowohl auf der schulorganisatorischen Ebene als auch auf der Ebene der Ausrichtung des Unterrichts. Der Bildungsplan orientiert sich im Grundverständnis sowie in weiten Passagen am Hamburger Rahmenlehrplan, also einem Fach mit konfessioneller Ausrichtung gemäß Art. 7 GG, und versteht sich als „dialogischer“ Unterricht:

„Insgesamt lässt sich eine neue gesellschaftliche Dynamik religiösen Denkens, Fühlens und Handelns feststellen. Diese neue religiöse Heterogenität ist Ausgangspunkt und gesellschaftliche Voraussetzung des Faches Religion; die Vielfalt wird dabei als Herausforderung und als Chance verstanden, einen Dialog zwischen Menschen verschiedener Religionen, Kulturen und Weltanschauungen einzuleiten und zu gestalten.

Das Fach Religion wendet sich an alle Schülerinnen und Schüler, ungeachtet ihrer jeweiligen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen. Es bietet auch jenen, die keinen ausgeprägt religiösen Hintergrund haben bzw. sich in Distanz oder Widerspruch zu jeglicher Form von Religion verstehen, Erfahrungsräume und Lernchancen. Im Fach Religion kommt es daher vor allem darauf an, miteinander nach Orientierungen im Fühlen und Denken, im Glauben und Handeln zu suchen und einen offenen Dialog über religiöse Deutungen von Grunderfahrungen und Grundbedingungen des Lebens zu ermöglichen.“ (ebd., 6)

Im Hinblick auf diese Grundentscheidung und in der Zusammenschau der zurückliegenden Darstellung gilt es mehreres festzuhalten: 1. Der Unterricht wird in der Regel im Klassenverband abgehalten und ist nicht konfessionell gebunden. Der Staat ist der Anbieter des interreligiösen Unterrichts. 2. Eine genauere Spezifizierung der landesverfassungsrechtlichen Bestimmung „auf allgemein christlicher Grundlage“ ist nicht gegeben. Die beiden Traditionslinien des „Bremer Modells“ sind weiterhin vorhanden. 3. Der Dialog ist die „didaktische Grundform“ (ebd., 8), die für diesen überkonfessionellen Unterricht vorgesehen ist. 4. Die besondere Rolle des Christentums wird aufgrund der dialogischen Öffnung einerseits zurückgenommen, bleibt allerdings andererseits erhalten. Im Bildungsplan wird hierfür das Argument der kulturell-religiösen Bedeutsamkeit des Christentums herangezogen (vgl. ebd., 5f), in der Fachentwicklung nahm die Evangelische Kirche eine herausragende Position ein. 5. Die dialogische Öffnung bezieht sich auch auf säkulare Schüler*innen, die im Bildungsplan gesondert erwähnt werden.